

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.06.2006**7.35.07 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Physik

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Physik des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie - vom 04. Mai 2005

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 04.05.2009	Präsident: 20.10.2005	02.06.2006
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 28.01.2009	Präsident: 23.03.2009	31.03.2009
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 07.09.2010	Präsidium: 14.09.2010	16.09.2010
3. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 17.10.2011	Präsidium: 08.11.2011	Wintersemester 2011/12
4. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 08.10.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
5. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 5)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1)	3
§ 5 (zu § 8 Abs. 4 Satz 6)	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1, § 25)	3
§ 7 (zu § 11)	4
§ 8 (zu § 13)	4
§ 9 (zu § 20 Abs. 1 Ziff 1)	4
§ 10 (zu § 21)	4
§ 11 (zu § 23 Abs. 1)	4
§ 12 (zu § 23)	4
§ 13 (zu § 26 Abs. 4)	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 5)	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3)	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 6)	5
§ 17 (zu § 29 Abs. 1)	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1)	5
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	5
§ 20 (zu § 31 Abs. 1)	5
§ 21 (zu § 32)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 2)	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 4)	6
§ 24 (zu § 34)	6
§ 25 (zu § 40)	6

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „*Bachelor of Science*“ (abgekürzt: „*B.Sc.*“).

§ 3

(zu § 5)

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben. Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 4

(zu § 6 Abs. 1)

(1) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 12 CP (Thesis-Modul).

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Physik umfasst insgesamt 22 Module (inklusive des Thesis- Moduls).

§ 5

(zu § 8 Abs. 4 Satz 6)

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden Vorkenntnissen abhängt.

§ 6

(zu § 9 Abs. 1, § 25)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Studienprojektes mit 8 CP) teilnehmen. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Studienprojektes wird durch Verantwortliche des Moduls unter Beachtung und Anwendung der Praktikumsordnung festgestellt.

(2) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner modulbegleitender Prüfungen bei der Notenbildung werden in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw. -ausarbeitungen, Posterpräsentationen, Versuchsprotokolle, Projektberichte oder Exkursionsberichte.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 AIB und § 29 AIB.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 7**(zu § 11)**

(1) Das Bachelor-Studium ist in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Grundstudium umfasst Module aus Physik sowie der Mathematik. Im Wahlpflichtfachbereich sind Module aus den Nachbarwissenschaften Chemie, Informatik, numerischer Mathematik sowie Wirtschaftswissenschaften¹ wählbar. Im Vertiefungsstudium (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von Spezialisierungsmodulen ergänzt. Das Wahlfach-Modul kann aus den in Anlage 1 aufgeführten Fächern frei gewählt werden.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 8**(zu § 13)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 9**(zu § 20 Abs. 1 Ziff 1)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem 1. bis 5. Semester nach Studienverlaufsplan nachzuweisen.

§ 10**(zu § 21)**

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des jeweils vorausgehenden Semesters.

§ 11**(zu § 23 Abs. 1)**

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens zur Hälfte der Veranstaltungsdauer des Moduls ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 12**(zu § 23)**

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 AllB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 13**(zu § 26 Abs. 4)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden.

¹ Das Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 24 CP wird studiert gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 - Wirtschaftswissenschaften für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche vom 13. Juni 2012 ([MUG 7.35.NF.02](#)); der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 der Nebenfachordnung des FB 02, die Modulbeschreibungen sind in Anlage 2 der Nebenfachordnung des FB 02 enthalten.

§ 14**(zu § 26 Abs. 5)**

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitigem Besuch von weiteren Modulen legt der Prüfungsausschuss die Frist unbeschadet von § 18 und § 26 Abs. 5 Satz 3 AllB angemessen fest.

§ 15**(zu § 26 Abs. 5 Satz 3)**

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen um maximal 6 Wochen verlängert werden.

§ 16**(zu § 26 Abs. 6)**

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von 9 Wochen zu bearbeiten und am Ende der 9-Wochen Frist abzugeben.

§ 17**(zu § 29 Abs. 1)**

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

Die Bewertung in Form von Notenpunkten entspricht den Regelungen nach §29 AllB.

§ 18**(zu § 30 Abs. 2 Satz 1)**

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend oder besser bewertet worden ist.

§ 19**(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20**(zu § 31 Abs. 1)**

Die Gesamtnote wird nach folgender Formel gebildet:

$$\text{Gesamtnotenpunkte} = \frac{\sum_{i=1}^x CP_i \cdot W_i \cdot \text{Notenpunkte}_i}{\sum_{i=1}^x CP_i \cdot W_i}$$

x= Anzahl der benoteten Module

CP_i = Anzahl der dem Modul i zugeordneten Credit Points

Notenpunkte_i = die im Modul erzielten Notenpunkte

W_i= 7/9 für Mathematik

$$\text{Gesamtnotenpunkte} = \left. \begin{array}{l} 7/9 \text{ für Mathematik für Physiker I – IV} \\ 1,5 \text{ für das Thesis modul} \\ 1 \text{ für alle anderen Module} \end{array} \right\}$$

§ 21**(zu § 32)**

Für alle Studierenden wird eine tabellarische Aufstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Notenpunkte sowie die Gesamtpunkte enthält. Auf Antrag des Studierenden wird der ECTS-Grade für das Gesamtergebnis des Studienganges auf seinem diploma-Supplement, für ein Modulergebnis auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

§ 22**(zu § 34 Abs. 2)**

Bis zu 6 verschiedene Modulprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich und ein Modul aus dem Pflichtbereich können ein drittes Mal wiederholt werden.

§ 23**(zu § 34 Abs. 4)**

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, trifft der Prüfungsausschussvorsitzende angemessene Regelungen.

§ 24**(zu § 34)**

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 17 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Nur ein einziges endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Mit dem endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 25**(zu § 40)**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker vom 11.07.1994 (StAnz. 1995 S. 2526) und die Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker vom 07.02.1996 (StAnz. 1996 S. 3291) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit nach § 25 Abs. 1² Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Hans-Otto Walther

Studiendekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

² Siehe Spezielle Ordnung in der Fassung vom 02.06.2006